

Stand: 02. Juni 2017

AGB Swissolar

Werkvertrag für das Verhältnis

B2B



energieschweiz

Unser Engagement: unsere Zukunft.

**Diese AGBs wurden im Auftrag von EnergieSchweiz erstellt.
Für den Inhalt sind alleine die Autoren verantwortlich.**

Adresse

EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen. Postadresse: 3003 Bern
Infoline 0848 444 444. www.energieschweiz.ch/beratung

AGB Swissolar für das Verhältnis B2B (Werkvertrag):

Kommentar:

Diese AGB sind ein Werkzeug für die Mitglieder von Swissolar. Sie sollen dazu beitragen, im Konfliktfall die Verantwortlichkeiten zwischen Lieferant (Hersteller, Importeur, Grosshändler) und dem Installateur einfach abzugrenzen und so für rasche und faire Lösungen sorgen.

Wenn die Mitglieder diese AGB nutzen und sie als AGB von Swissolar bezeichnen, so darf ihr Text **nicht abgeändert werden**, ausser das sei hier ausdrücklich vorgesehen.

Es steht den Mitgliedern frei, einzelne Passagen daraus zu nehmen und sie zu verwenden, dabei muss aber der Hinweis auf Swissolar unterbleiben.

Vgl. auch die anderen AGB Swissolar (Kaufvertrag B2B, Werkvertrag B2C).

Swissolar lehnt jede Haftung für Streitigkeiten ab, die aus Verträgen entstanden, denen diese AGB oder Teile davon zugrunde liegen.

1 Einleitung:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der *Firma* und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.
- 1.3. AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.
- 1.4. Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

Kommentar:

- „*Firma*“ soll durch den Namen der Unternehmung der Lieferantin / des Herstellers / des Grosshändlers ersetzt werden.
- Es wird in den ganzen AGB das grammatikalische Geschlecht verwendet: Die Firma (weil weiblich), der Installateur etc.
- AGB des Installateurs: Sie werden hier weder ein- noch ausgeschlossen, weil anzustreben ist, dass sowohl die Lieferantin wie auch der Installateur diese AGB der Swissolar benutzen.
- Vorrang anderer Vereinbarungen: AGB bzw. einzelne ihrer Regelungen gelten stets nur dann, wenn zwischen den Parteien nichts anderes abgemacht wurde.

2 Geltungsbereich:

- 2.1. Diese AGB gelten für Verträge über die Erstellung oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen davon.
- 2.2. Sie gelten unter Kaufleuten.

3. Angebot:

- 3.1. Offerten gelten generell während 3 Monaten.
- 3.2. Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.
- 3.3. Alle durch die *Firma* erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der *Firma*. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

Kommentar: Ziffer 3.3. ist eine Handhabe gegen Dumping-Verhalten.

4. Preise:

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die genannten Preise Festpreise in Schweizer Franken und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern. Weitere Kosten sind objektspezifisch zu regeln.

Kommentar: Der Transport kann gesondert berechnet werden; möglich ist auch die Abholung ab Rampe.

5. Inhalt und Umfang der Leistungen:

- 5.1. Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.
- 5.2. Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung, Rückbau oder der Überprüfungs-service sind nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.
- 5.3. Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind enthalten.
- 5.4. Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.

6. Vorbereitung kundenseitig:

Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann. Er ermöglicht der *Firma* und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Kommentar:

Der Installateur hat eine Mitwirkungspflicht, damit die Lieferung rechtzeitig ausgeführt werden kann. Er muss vorgängig überlegen, welche Informationen die Lieferantin benötigt und muss sie ihr rechtzeitig übermitteln. Das sollte bei den Vertragsverhandlungen angesprochen werden.

7. Bewilligungen

Das Einholen sämtlicher Bewilligungen ist Sache des Kunden.

8. Schlechterfüllung und Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt:

8.1. Kommt es zu Lieferverzögerungen wegen Hindernissen, auf die die *Firma* keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt, aber auch Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten bzw. Unterlieferanten der *Firma* eintreten, erhält die *Firma* eine angemessene Nachfrist von höchstens 4 Wochen.

8.2. Besteht die Unmöglichkeit der Lieferung nach 4 Wochen noch an und ist ein Ende der Behinderung nicht innert weiteren 4 Wochen zu erwarten, haben die Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

8.3. In diesen Fällen schuldet die *Firma* dem Kunden keinen Schadenersatz.

9. Zahlungsmodalitäten:

9.1. Ist nichts anderes festgelegt, so erfolgt die Bezahlung Zug um Zug.

9.2. Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.

Kommentar:

Vorauszahlungen, gestaffelte Zahlungen etc. können ohne weiteres mit der Auftragsbestätigung festgelegt werden, wenn das gewünscht ist. Ziffer 9 gilt nur, wenn nichts anderes abgemacht wurde (vgl. 9.1.)

10. Zahlungsverzug:

10.1. Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die *Firma* eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der *Firma* erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

10.2. Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann die *Firma* nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5% erheben.

11. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr:

11.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolgt.

11.2. Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung des Werks auf den Kunden auf diesen über. Die Ablieferung erfolgt anhand der Abnahme.

Kommentar: Es steht den Parteien frei, den Ort der Übergabe und die Transportmodalitäten abweichend zu vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen gehen den AGB immer vor. Wenn die *Firma* die Ware an den Installateur liefert, findet die Übergabe erst mit dem Abladen statt. Der Transporteur haftet dem Installateur gegenüber aus seinem Transportvertrag für den mängelfreien Transport.

12. Leistungsgarantie:

12.1. Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Die *Firma* haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.

12.2. Allfällige Leistungsgarantien der *Firma* werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von der *Firma* oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

13. Herstellergarantie

Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristige Garantien versprechen als die *Firma*, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

Abnahme und Gewährleistung Werkvertrag

Wo es vertraglich vereinbart wurde, gilt für die Abnahme und die Haftung für Mängel statt der nachfolgenden Bestimmungen die Ziffer 6 der Schweizer Norm SIA 118:2013 (Art. 157-180).

14.1. Abnahme

14.1 Die *Firma* zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

14.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

14.3 Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetag eine verbindliche Frist zur Mängelbeseitigung durch die *Firma* vereinbart, die Ab-

nahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

14.4 Das Werk gilt als abgenommen, wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen, aber die Gewährleistungsfrist beginnt für diese Mängel noch nicht zu laufen.

Kommentar:

Die Abnahme ist Voraussetzung dafür, dass das Werk vom Installateur als genehmigt gilt.

Erst mit der Abnahme geht das Werk an den Installateur über! Von jetzt an haftet er für das Bestehen der Anlage.

Es ist auch die Teilabnahme möglich.

Mit der Abnahme beginnen die Fristen für die Mängelrüge zu laufen.

15. Gewährleistung

15.1. Die *Firma* haftet für Werkmängel auch ohne Verschulden und auch dann, wenn die Mängel durch Subunternehmer verursacht wurden, die sie eingesetzt hat. Sie haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben.

15.2. Der Kunde kann verlangen, dass die Mängel behoben werden (Nachbesserung). Die *Firma* und der Kunde vereinbaren dazu eine angemessene Frist. Können die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden, kann der Kunde

- die Mängel auf Kosten der *Firma* durch einen Dritten beheben lassen
- einen Preisabschlag verlangen.

15.3 Er kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist und die Entfernung des Werks für die *Firma* keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In dem Fall schuldet er keine Vergütung, bereits bezahlte Vergütungen erhält er zurück. Der Unternehmer muss das Werk innert angemessener Frist entfernen, ansonsten kann der Kunde es auf Kosten des Unternehmers entfernen lassen.

15.4 Es besteht eine Rügefrist von 2 Jahren ab dem Tag der Abnahme. Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den dadurch verursachten Schaden selbst zu tragen.

15.5. Mängel, die der Kunde erst nach Ablauf der ersten 2 Jahre nach Abnahme entdeckt, sind verdeckte Mängel. Die *Firma* haftet dafür während weiterer 3 Jahre nach Ablauf der Rügefrist nach Absatz 15.4 bzw. bis 5 Jahre nach Abnahme, aber nur, wenn der Kunde sie innert 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

15.6. Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die *Firma* nicht für verdeckte Mängel, die bei einer Abnahme mit Prüfung entdeckt worden wären.

15.7. Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

Kommentar:

Haftungsbeschränkung:

Die Haftung für Subunternehmer kann auch dann eingeschränkt werden (schriftlich!), wenn der Installateur darauf besteht, dass ein bestimmter Subunternehmer eingesetzt wird.

Nachbesserung:

Der Installateur muss die Nachbesserung abwarten, bevor er andere Möglichkeiten geltend machen kann. Er hat kein Recht, bereits nach der Mangelfeststellung die Minderung (= Geld zurück) oder Wandelung (=Rücktritt) zu verlangen. Das ist eine Regelung, die den Unternehmer bevorzugt. Dafür muss der Unternehmer die Mängel innert angemessener Frist beheben.

Abnahme ohne Prüfung:

Verweigert der Installateur als Besteller die Abnahme, trägt die Lieferantin als Unternehmerin dafür die Beweislast! Deshalb: Schriftlich zur Abnahme mahnen! Erst wenn dieser Beweis glückt, kann sich die Lieferantin weigern, die Kosten für Mängel gemäss 15.2 zu übernehmen.

Die Folge einer Abnahme ohne Prüfung ist aber in erster Linie, dass die Frist für die Mängelrüge dann zu laufen beginnt, wenn die Abnahme als erfolgt gilt, auch wenn sie tatsächlich gar nicht stattgefunden hat.

Der Unternehmer haftet für Mängel grundsätzlich auch dann, wenn keine Abnahme stattgefunden hat.

16. Kosten der Gewährleistung:

16.1. Die Kosten der Nachbesserung trägt die *Firma*. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden und belegte notwendige Mehrkosten des Kunden oder von am Bau beteiligten Personen.

16.2. Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde („Sowieso-Kosten“). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mängelbehebung.

16.3. Hat der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten zwischen der *Firma* und dem Kunden angemessen aufgeteilt.

16.4 Schadenersatz: Der Kunde kann Schadenersatz nach den Artikeln 368 und 97ff. OR geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm ein Scha-

den entstanden ist. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden der *Firma* geltend gemacht werden.

17. Unterhalt, Service, Reinigung

17.1. Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation der *Firma* sind Sache des Kunden.

17.2. Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die *Firma* nicht.

18. Datenschutz:

18.1. Die *Firma* verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autokennzeichen, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht die *Firma* die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

18.2. Daten aus Monitoring-Systemen werden von der *Firma* nicht weitergegeben.

Kommentar: Monitoring-Daten: Bei Monitoring-Systemen werden Kundendaten gewonnen, die Rückschlüsse über Kundenverhalten erlauben.

19. Schlussbestimmungen:

19.1 Schiedsklausel:

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden und sollen erst nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen.

19.2 Solidarhaftung:

Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der *Firma* gegenüber als Solidarschuldner.

19.3 Formvorschriften:

19.3.1. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Partei-

en. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

19.3.2. Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

19.3.3. Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

Kommentar: E-Mail wird hier als Schriftform vereinbart, aber nur, wenn die Anforderung erfüllt ist, dass der Inhalt bestätigt wurde. Das Schriftform-Erfordernis dient der gegenseitigen Klarheit und der Beweissicherung. Mails müssen von der anderen Partei bestätigt werden, so ist sichergestellt, dass sie gelesen worden sind.

19.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

19.5. Subsidiäres Recht:

Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und wo es vertraglich vereinbart wurde, die Schweizer Norm SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

Kommentar: AGB können nicht alles regeln, was in einem Vertrag passieren kann. Was nicht im Vertrag steht und nicht in den AGB steht, wird vom OR oder von den SIA 118: 2013 geregelt. Das OR besteht aus Vorschriften, die man in einem Vertrag abändern darf und aus solchen, die auch dann gelten, wenn sie im Vertrag anders stehen. Das OR legt also die zwingenden Grenzen fest. Diese AGB brechen kein zwingendes Recht.

19.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

19.6.1. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

19.6.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der *Firma* zuständige Gericht. Die *Firma* kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.

Unterschrift:

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigt der Kunde, diese AGB gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum:

Name:

Projektorganisation AGBs

Datum: 2. Juni 2017

Projektleitung: Christian Moll

Juristische

Bearbeitung: Sylvia Schüpbach,
Rechtsanwältin, Bern

Finanzierung: Swissolar, Projektmittel des BFE